1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 114 – Bermesdickerstraße –

M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

Bebauungsplan Mg 113

Anschluss Bebauungsplan Mg 111 (unwirksam seit 31.12.81)

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 11.05.1982 (Az.: 35.24-29-8/80) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 26.01.1984 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. 0 als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14.5.84

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Textlicher Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/591 281) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DSchG).

Hinweis

Da das beplante Gebiet bergbaulichen Einwirkungen ausgesetzt sein wird, werden die Bauherren gebeten, sich vor Planungsbeginn mit den betreffenden Bergwerksgesellschaften zwecks evtl. notwendig werdender Bergschadenssicherungsmaßnahmen ins Benehmen zu setzen.

Textliche Festsetzungen

Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

① Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben Ⓐ bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verbesserten Zeichen- und Signaturvorschriften bzw. die besonderen Gegebenheiten der Zeichenvorschriften für Nordrhein-Westfalen sind berücksichtigt.

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 2-11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- D Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (V) Geschoßflächenzahl
- 3,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Ⓐ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Ⓑ Nur Hausgruppen zulässig
- Ⓒ Nur Einzelhäuser zulässig
- Ⓓ Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- △ offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- bW befahrbarer Wohnweg
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf des Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation
- Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

- Grünflächen öffentlich
- privat
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Spielbereich „B" = Vorzugsweise für schulpflichtige Kinder
„C" = für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-Fahr- u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
- GStaw GGa Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz) (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
- M Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs.1 Nr. 22 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BBauG)
- 1 Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitsnahmen für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
- gepl. Begrenzungslinien
- 1 Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Sichtdreiecke
- sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65, die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Okt. 81 überein. Die Festsetzung der städtbaulichen Planung ist eindeutig.

Dortmund, den 11. FEBRUAR 1982 — Vermessungs- und Katasteramt — Im Auftrag — Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 29.10.81 nach § 2 Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30.10.81 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S 2256) mit Verfügung vom 18.5.83 genehmigt worden.

Münster, Hauptgaben

Der Regierungspräsident Arnsberg — Im Auftrage

Entworfen

Dortmund, den 20.08.1981 — Der Oberstadtdirektor — In Vertretung — Stadtrat

Der Oberstadtdirektor — In Auftrag — i.V. — Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan hat in der Fassung der Bekanntmachung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S 2256) auf die Dauer eines Monats vom 09.12.81 bis 08.01.82 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 11.01.82 — Der Oberstadtdirektor — In Auftrag — Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S 2256) im „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtlich Organ der Stadt-Nr. 76 vom 17.04.84 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 22.04.84 — Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 22.03.79 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 23.03.79 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 08.12.82 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S 2256) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 10.12.82 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb.Pl. gehört die Begründung vom 13.6.1982

Bebauungsplan Mg 114

in einem Blatt

Flurkarte 9414 S | 9514 S

Stadtgrundkarte 9413 N | 9513 N

Maßstab 1:1000

K in der 8. Ausfertigung geltenden Fassung vom 8.8.1984